



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1445 - 1448, DOK 453/017-BSG

Gewährung von Verletztenrente, auch wenn der Versicherte nach dem Arbeitsunfall wegen unfallunabhängiger Leiden völlig erwerbsunfähig geworden ist (§ 581 Abs. 1 Satz 1 RVO) - BSG-Urteil vom 17.03.1992 - 2 RU 20/91

Unter besonderem Hinweis auf seine Entscheidungen vom 24.2.1977 - 8 RU 58/76 - (vgl. VB 58/77) und vom 23.2.1983 - 2 RU 25/82 - (vgl. HV-INFO 04/1983, S. 0034-0036) hat das BSG mit Urteil vom 17.3.1992 - 2 RU 20/91 - in Abkehr von den Entscheidungen des BSG vom 17.12.1969 - 5 RKnU 34/68 - (vgl. BSGE 30, 224 = "Die BG" 1970, S. 278) und vom 27.2.1973 - 5 RKnU 8/71 - (vgl. BSGE 35, 232) entschieden, daß eine Verletztenrente auch dann zu gewähren ist, wenn der Verletzte zwar nicht zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles (13.10.1975), aber zum Verletztenrentenbeginn (1.1.1985) wegen unfallunabhängiger Leiden völlig erwerbsunfähig war (§ 581 Abs. 1 RVO). Abzustellen ist insoweit auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles.

Leitsatz:

Zur Bemessung der MdE durch die Unfallfolgen bei Eintritt unfallunabhängiger völliger Erwerbsunfähigkeit nach dem Arbeitsunfall.